

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 2

#### Änderung des Tilgungsgesetzes 1972

##### Beschränkung der Auskunft

**§ 6.** (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

- 1. bis 2a. ...
- 3. den Behörden nach § 18 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit oder der in den luftfahrtrechtlichen Vorschriften geforderten Zuverlässigkeit,
- 4. bis 9. ...
- (2) bis (6) ...

##### Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

**§ 9.** (1) bis (1m) ...

(2) ...

##### Beschränkung der Auskunft

**§ 6.** (1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in den Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich Auskunft erteilt werden

- 1. bis 2a. ...
- 3. den Behörden nach § 18 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996 zum Zwecke der Vollziehung dieser Bestimmung sowie den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Überprüfung der in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Vorschriften geforderten Verlässlichkeit oder der in den luftfahrtrechtlichen Vorschriften **und den Vorschriften über die Resilienz kritischer Einrichtungen** geforderten Zuverlässigkeit,
- 4. bis 9. ...
- (2) bis (6) ...

##### Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

**§ 9.** (1) bis (1m) ...

*(In) § 6 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx tritt nach Ablauf von vier Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.*

(2) ...

